

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 21/10 B**

L 8 SO 124/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 5 SO 169/07 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch  
die Richter Dr. Fichte, Coseriu und Prof. Dr. Spellbrink  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2010 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab 1.4.2007 als Leistung der Sozialhilfe.
- 2 Den Antrag des Klägers auf Beitragsübernahme lehnte die für den Beklagten handelnde Stadt D durch Bescheid vom 6.9.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2007 mangels geklärter Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers ab. Das Sozialgericht Osnabrück (SG) hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid des SG vom 10.6.2008*). Die Berufung, über die das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen im Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (*Urteil vom 25.2.2010*), ist ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, eine Bedürftigkeit des Klägers sei nicht feststellbar; dies gehe zu seinen Lasten.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger, das Urteil des LSG sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das LSG habe von der durch § 159 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeräumten Möglichkeit der Zurückverweisung an das SG ermessensfehlerhaft keinen Gebrauch gemacht. Das SG habe die Klage zu Unrecht als unzulässig verworfen und sich dadurch nicht mit der Sache selbst befasst. Das LSG habe keine Ausführungen dazu gemacht, weshalb es in der Sache entschieden und nicht zurückverwiesen habe. So sei "in zwei Instanzen durch Gerichtsbescheide ohne mündliche Verhandlung" entschieden worden.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Der klägerische Vortrag, das LSG habe ermessens- und verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es über seine Berufung - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - in der Sache entschieden und die Berufung nicht gemäß § 159 Abs 1 Nr 1 SGG unter Aufhebung des SG-Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen habe, genügt den Anforderungen der Bezeichnung eines Verfahrensmangels durch substantiierten Tatsachenvortrag nicht. Ein Verfahrensfehler wäre allein dann anzunehmen, wenn das LSG die Grenzen des ihm durch § 159 Abs 1



SGG eingeräumten Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht hätte, die dem Zweck der Ermächtigung nicht entspricht. Der Senat lässt offen, ob ein solcher Ermessensfehler hinreichend dargetan worden ist.

- 6 Jedenfalls bedarf es im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG der weiteren Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensfehler beruhen kann. Hierzu hätte es des Vortrags bedurft, dass die Zurückverweisung an das SG zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung geführt hätte. Hieran fehlt es. Vielmehr führt der Kläger aus, dass im sozialgerichtlichen Verfahren 1. und 2. Instanz als Tatsacheninstanzen ausgestaltet seien und dass es das LSG unterlassen habe, selbst weitere Sachaufklärung zu betreiben. Damit rügt der Kläger im Kern seines Vorbringens einen Verstoß des LSG gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG). Eine solche Rüge kann aber nur Erfolg haben, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger vor der Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet er jedoch nicht. Die Rüge des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge eines - vermeintlichen - Verfahrensfehlers bei der Abwägung über die Möglichkeit einer Zurückverweisung an das SG eingekleidet wird (*zur Umgehung der Verfahrensrüge der unzureichenden Sachaufklärung vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Eine möglicherweise verfahrensfehlerhaft zustande gekommene erstinstanzliche Entscheidung könnte nur zur Zulassung der Revision führen, wenn sich der - vermeintliche - Verfahrensfehler in der zweiten Instanz fortgesetzt hätte. Entsprechender Vortrag des Klägers fehlt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

